Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Vermietung städtischer Ausstellungsflächen, Beratungs- und Versammlungsräume

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 17.07.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen in öffentlichen Verwaltungsgebäuden der Stadt Frankfurt (Oder) an Dritte zur Durchführung von einzelnen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen an einem oder mehreren Tagen. Verwaltungsgebäude sind öffentliche Dienst-, Verwaltungsgebäude, die zum Zwecke der Dienstausübung und Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten insbesondere von Beschäftigten und sonstigen damit Betrauten sowie Besucher/-innen mit entsprechenden Verwaltungsanliegen u. a. dementsprechend bestimmungsgemäß im Rahmen des geltenden Rechts benutzt werden können. Ausgenommen sind Gebäude und Liegenschaften, die ausschließlich zum Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes benötigt werden.

(2) Dritte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind <u>nicht</u>

a) die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) (nachfolgend „SVV“),

b) die Fraktionen der SVV,

c) die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) einschließlich ihrer unselbstständigen Eigenbetriebe und sonstigen Organisationseinheiten (z. B. Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt),

d) die Ausschüsse und Beiräte der SVV und der Stadt,

e) die Beschäftigtenvertretungen der Stadt (z. B. Gesamt-, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung u. ä.; jedoch keine Gewerkschaften),

f) die Schulen in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder),

soweit die dort tätigen Personen die Räume zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz oder von der Stadt Frankfurt (Oder) in sonstiger Weise übertragenen (dienstlichen) Aufgaben in Anspruch nehmen.

§ 2
Grundsätze der Raumüberlassungen

(1) Lediglich die Räume in den städtischen Verwaltungsgebäuden, wie sie in der Anlage zu diese Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführt sind, stehen für kostenpflichtige Überlassungen an Dritte zur Verfügung und nur, soweit diese nicht für die **Erfüllung der dienstlichen Aufgaben** der Stadtverwaltung benötigt werden. Eine Überlassung dieser Räume schließt das Recht der Nutzung der erforderlichen Nebenflächen der

Verwaltungsgebäude (wie Flure, Treppen, Fahrstühle, Sanitäreinrichtungen, jedoch keine Teeküchen o. ä.) ein. Kostenpflichtig können nach Verfügbarkeit auch Ausstattungsgegenstände (insbesondere Medientechnik, Stühle, Tische usw.) zur Nutzung überlassen und Zusatzleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(2) Über die Überlassungen werden zuvor privatrechtliche Mietverträge zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin und den Dritten als Mieter/-innen geschlossen; ohne solche sind Nutzungen durch Dritte unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Räume dürfen von Dritten als Mieter/-innen nur unter Ausschluss der Weiterüberlassung an andere Veranstalter o. ä. (keine Untervermietung usw.) und lediglich für den Zweck gebraucht werden, zu dem sie überlassen wurden. Eine Überlassung an politische Parteien, Vereinigungen und Wählergruppen (soweit sie Dritte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind) sowie für rein private Feierlichkeiten oder kommerzielle Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für parteiinterne bzw. parteiorganisatorische Veranstaltungen der Landes- und Bundesverbände.

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen

a) mit überparteilichem Charakter, wie z.B. eine Podiumsdiskussion mit Teilnehmern mehrerer Parteien oder

b) der in Frankfurt (Oder) in Kreis- oder Ortsverbände organisierten Parteien und Wählergruppen sowie deren Vereinigungen (z.B. Jugendorganisationen) oder

c) mit denen kommunale Angelegenheiten verfolgt werden, indem sowohl die Gliederungsebene der Partei als auch der Zweck der Veranstaltung einen örtlichen Bezug hat.

(3) Im Rahmen ihrer **Verfügbarkeit** werden die Räume bei Vorliegen von mehreren noch nicht entschiedenen Anträgen auf Überlassung bevorzugt in der nachfolgenden Reihenfolge für folgende Dritte überlassen:

1. für in der Stadt Frankfurt (Oder) ansässige gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen und Initiativen, zur Durchführung ihrer Gemeinwesensarbeit, die einen Zweck nach § 52 AO verfolgen,

2. an die Europa-Universität Viadrina,

3. an kommunale Unternehmen im Sinne von § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKVerf.

Im Übrigen erfolgt die Überlassung in der Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung auf Überlassung durch die Dritten.

(4) Raumüberlassungen sind grundsätzlich **werktäglich von Montag bis Freitag** in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr (übliche Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude) möglich und darüber hinaus nur, soweit als Zusatzleistung ein Schließ- und Wachdienst auf Kosten der Dritten als Mieter/-innen organisiert werden kann. Die Überlassungszeiten schließen etwaige **Vor- und Nachbereitungszeiten** der Dritten als Mieter/-innen und ihrer Beauftragten für ihren Nutzungszweck (insbesondere bei Veranstaltungen) ein.

(5) Das **Hausrecht** wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) sowie den hierzu von ihm Beauftragten ausgeübt; diesen ist jederzeit der **ungehinderte Zutritt** zu den überlassenen Räumen von den Dritten als Mieter/-innen während der Überlassungszeit zu ermöglichen. Im Rahmen der Überlassung erhalten die von den Dritten als Mieter/-innen benannten Personen das Hausrecht im erforderlichen Umfang für die überlassenen Räume zusätzlich übertragen.

(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 ist eine Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Verwaltungsgebäuden der Ortsteile zu privaten oder kommerziellen Zwecken zulässig, soweit die Räume dazu nach Einschätzung des Oberbürgermeisters und Beschluss der örtlich zuständigen Ortsbeiräte geeignet sind. Über Ausnahmen von den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entscheidet bei triftigen Gründen der Oberbürgermeister im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 3
Antrag auf Überlassung

(1) Der Antrag auf Überlassung von Räumen ist bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für zentrale Dienstleistungen, in 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 als Vermieterin oder bei einem im Einzelfall Beauftragten **schriftlich** oder elektronisch (veranstaltungen@frankfurt-oder.de) in Textform spätestens drei Wochen vor Beginn der Nutzung vom Dritten zu stellen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben

a) die den Mietvertrag abschließende natürliche oder juristische Person und deren etwaige rechtliche Vertreter/-innen (Mieter/-in) mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Hausanschrift (nicht Postfach),

b) Name, zustellungsfähige Anschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung oder eine E-Mail-Adresse einer verantwortlichen bzw. beauftragten Person zur Durchführung der in den vermieteten Räumen durchgeführten Veranstaltung o. ä.,

c) Inhalt, Zweck und Dauer der Nutzung (z. B. Veranstaltung o. ä.) einschließlich alle Vor- und Nachbearbeitungszeiten,

d) die erwartete Besucher- bzw. Teilnehmerzahl,

e) ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt,

f) inwiefern Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren, Unkostenbeiträge o. ä. erhoben werden.

Im Falle der Gemeinnützigkeit (vgl. § 2 Abs. 3) sind von den Dritten als Mieter/-innen dementsprechende Nachweise und im Übrigen auf Anforderung der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin Auszüge aus dem Vereins-, dem Handels- oder ähnlicher Register vorzulegen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

§ 4
Miete und Entgelt

(1) Für die Nutzung der zu überlassenden Räume ist eine Miete gem. Anlage, Teil A sowie für etwaige Ausstattung gem. Anlage, Teil B und für weitere Zusatzleistungen gem. Anlage, Teil C ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Bei Umsatzsteuerpflicht tritt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Die Miete und das Entgelt sind entsprechend den Angaben im Mietvertrag fristgerecht – i. d. R. 10 Tage vor Beginn der Raumüberlassung – auf das Konto der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin kostenfrei zu überweisen.

(2) Die Miete für Räume (Anlage, Teil A) und Entgelte für Ausstattung (Anlage, Teil B) sowie Zusatzleistungen (Anlage, Teil C) wird pro angefangene Stunde des Überlassungszeitraumes oder per Pauschale erhoben.

(3) Dritten als Mieter/-innen im Sinne von § 2 Abs. 3 wird die Miete für Räume entsprechend der Anlage, Teil A, unter Nachweis der Gemeinnützigkeit ermäßigt. Eine Ermäßigung entsprechend der Anlage, Teil A, erfolgt auch für Mieter/-innen, die Räume zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 6 anmieten. Auf Antrag erfolgen Vermietungen von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden der Ortsteile an Vereine und Verbände zum Zwecke der Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen im Sinne von § 46 Abs. 6 BbgKVerf entgeltfrei, sofern der örtlich zuständige Ortsbeirat dies im Einzelfall beschließt.

(4) Entgelte für Zusatzleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin, z. B. für die **Gebäude- und Veranstaltungsbetreuung** (u. a. Wachschutz) sowie für **Auf- und Abbauleistungen** (Hausmeisterleistungen) – die in die Überlassungszeit einzubeziehen sind –, werden nach Arbeitsstundensätzen (je angefangene 15 min) bzw. bei Leistungen durch von ihr beauftragte Fremdunternehmen entsprechend der von diesen in Rechnung gestellten tatsächlichen Kosten in Form eines zusätzliches privaten Entgelt nach Anlage , Teil C erhoben; für Zeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1) werden darauf Zuschläge fällig.

(5) Wird die im Mietvertrag vereinbarte Zeit der Raumüberlassung durch die tatsächliche Nutzung überschritten, so wird als **Nachentgelt** ein Betrag, der der um 10% erhöhten Miete für Räume und Ausstattung gemäß den Absätzen 1 bis 2 entspricht, zur Zahlung an die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin nach Rechnungsstellung fällig; für umfänglichere Zusatzleistungen als zunächst vereinbart, gilt dies sinngemäß unter Ansatz der Entgelte nach Absatz 4. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt Frankfurt (Oder) bleiben unberührt. Eine Reduzierung der Miete für eine verkürzte tatsächliche Nutzung erfolgt nicht.

§ 5
Auflagen

(1) Sofern für die Nutzung der Räume eine **behördliche Genehmigung** erforderlich ist, haben die Dritten als Mieter/-innen diese auf eigene Kosten einzuholen und der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Überlassung der Räume nachzuweisen.

(2) Falls im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume eine Anmeldung und/oder Gebührenzahlung bei der **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) erforderlich wird, ist dies von den Dritten als Mieter/-innen auf eigene Kosten vorzunehmen. Auf Verlangen der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin ist ein Nachweis hierüber zu erbringen.

(3) Die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin kann von den Dritten als Mieter/-innen den Nachweis über den Abschluss ausreichender **Veranstaltungshaftpflichtversicherungen** verlangen.

(4) Die Überlassung der Räume erfolgt unter Beachtung der für die jeweiligen Verwaltungsgebäude geltenden **Hausordnungen** seitens der Dritten als Mieter/-innen.

§ 6
Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Überlassung der Räume zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Dritten als Mieter/-innen nach Art, Inhalt

oder Gestaltung der Nutzung fahrlässig oder schuldhaft beigetragen haben oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen haben, obwohl sie dies vorhersehen konnten, wird – neben den fortbestehenden Zahlungsverpflichtungen – eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe der Summe aus Miete, Entgelten und Nachentgelten gemäß § 4 zur Zahlung von den Dritten als Mieter/-innen an die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn die Dritten als Mieter/-innen die überlassenen Räume wesentlich abweichend zum im Mietvertrag vereinbarten Zweck nutzen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7
Rücktritts- und Kündigungsrechte

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten (vor dem Überlassungszeitraum) oder ihn fristlos zu kündigen (während des Überlassungszeitraumes), wenn

a) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sonstigen Erlaubnisse nicht vorliegen oder Auflagen vom Dritten als Mieter/-innen nicht erfüllt werden (vgl. u. a. § 5);

b) vor Überlassung der Räume gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und/oder des Mietvertrages von Dritten als Mieter/-innen verstoßen wird;

c) die zur Überlassung vorgesehenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;

d) die zur Überlassung vorgesehenen Räume wegen unvorhersehbarer Umstände oder außenordentlicher im öffentlichen oder für die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) im dienstlichen Interesse liegender Ereignisse (wie z. B. wenn in Katastrophenfällen für den Krisenstab o. ä. zwingend die Räume benötigt werden) nicht zur Verfügung gestellt werden können;

e) durch die beabsichtigte Nutzung der zur Überlassung vorgesehenen Räume eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frankfurt (Oder) zu befürchten ist, was zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht vorhergesehen werden konnte.

(2) Macht die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin von ihrem Rücktritt- bzw. Kündigungsrecht Gebrauch, so erwachsen den Dritten als Mieter/-innen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Erfolgt der Rücktritt bzw. die Kündigung aufgrund Abs. 1 a) oder b) haben Dritte als Mieter/-innen Schadensersatz an die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin entsprechend Abs. 3 Satz 3 zu leisten.

(3) Die Dritten als Mieter/-innen können durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag vor der beabsichtigten Raumüberlassung zurücktreten. Geht diese Erklärung der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin spätestens 14 Tage zuvor zu, so sind der Dritten als Mieter/-innen anstelle ihrer Leistung der vereinbarten Miete bzw. des Entgeltes zur Zahlung einer Pauschale für die bereits erbrachte Verwaltungsleistung i. H. v. 50,00 € (brutto) als Schadensersatz verpflichtet. Geht die Erklärung später zu, sind die Dritten als Mieter/-innen verpflichtet, die Hälfte der vereinbarten Miete bzw. des Entgeltes als pauschalisierten Schadensersatz – mindestens jedoch 50,00 € (brutto) – zu zahlen; die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin muss sich hierauf etwaige ersatzweise erhaltene Erträge anderer

Dritter (z. B. aus einer anderweitigen tatsächlichen Vermietung der betreffenden Räume) anrechnen lassen.

§ 8
Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin keine Haftung übernommen.

(2) Die Dritten als Mieter/-innen haften insbesondere für Schäden, die durch fahrlässigen oder vorsätzlichen unsachgemäßen Umgang mit genutzten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Die Dritten als Mieter/-innen haften auch für Schäden, die von Teilnehmer(n)/-innen, Besucher(n)/-innen oder sonstigen Personen, die sich mit ihren Willen in den überlassenen Räumen aufhalten, verursacht werden, soweit sie durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung fahrlässig oder schuldhaft hierzu beigetragen haben oder sie zumindest hätten entsprechende Schäden vorhersehen können und zugleich zumutbare Schutzmaßnahmen fahrlässig oder schuldhaft unterlassen haben.

(4) Die Dritten als Mieter/-innen haften für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Personen oder ihnen selbst sowie der Stadt Frankfurt (Oder) durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen, soweit sie durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung fahrlässig oder schuldhaft hierzu beigetragen haben oder sie zumindest hätten entsprechende Schäden vorhersehen können und zugleich zumutbare Schutzmaßnahmen fahrlässig oder schuldhaft unterlassen haben.

(5) Die Stadt Frankfurt (Oder) als Vermieterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung städtischer Ausstellungsflächen, Beratungs- und Versammlungsräume tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Beratungs- und Versammlungsräumen sowie der Ausstellungsflächen im Rathaus Frankfurt (Oder) vom 01.02.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 23.07.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

Anlage

Teil A

Tarifstelle	Miete	Normale Nutzung (netto/h, soweit nicht anders angegeben)	Nutzung gem. § 4 Abs. 3 (netto/h, soweit nicht anders angegeben)
	Rathaus		
A.1	R. 2.25 Slubice	115,56 €	57,78 €
A.2	R. 2.20 Heilbronn	89,23 €	44,62 €
A.3	R. 2.22 Gorzow	65,58 €	32,79 €
A.4	R. 2.23 Schostka	23,12 €	11,56 €
A.5	R. 2.21 Nimes	42,46 €	21,23 €
A.6	Wandelhalle	177,38 €	88,69 €
A.7	Atrium	91,38 €	45,69 €
A.8	Foyer	69,88 €	34,94 €
A.9	R. 2.19 Cateringküche	11,82 €	5,91 €
	Stadthaus		
A.10	Raum 3.107	37,95 €	18,98 €
	Stadtarchiv		
A.11	Seminarraum	27,20 €	13,60 €
A.12	Ausstellungshalle	27,63 €	13,82 €
A.13	Wandelhalle[1]	125,00 €	
A.14.1	Räumlichkeiten der Ortsteile in Dorfgemeinschaftshäusern und Freiwilligen Feuerwehren o. ä. (nach Räumgröße und Nutzungszeit) **<u>bis 50 qm:</u>** pro h mehr als 4 h an einem Tag Wochenende (Fr.-So.) **<u>über 50 qm:</u>** pro h mehr als 4 h an einem Tag Wochenende (Fr.-So.) (Nebenräume und Nebengelasse werden ohne weitere Mietberechnung mit überlassen)	 je 10,00 €/h pauschal 75,00 € pauschal 100,00 € je 15,00 €/h pauschal 110,00 € pauschal 150,00 €	soweit im Einzelfall nicht entgeltfrei nach § 4 Abs. 3 Satz 2 je 5,00 €/h pauschal 37,50 € pauschal 50,00 € je 7,50 €/h pauschal 55,00 € pauschal 75,00 €
A. 14.2	Räumlichkeiten in sonstigen Verwaltungsgebäuden	4,30 € je m² und Stunde	2,15 € je qm und Stunde

[1] Festbetrag/Sonderpreis für Trauungen (max. zwei Stunden): incl. Nutzung der 8 vorhandenen Stehtische in der Wandelhalle, sowie der verlängerte Aufenthalt (Raumnutzung) und Reinigung. Zusätzliche Möbel (weitere Stehtische, weitere Tische) können kostenpflichtig hinzugebucht werden. Für diese Buchung wird ein Preisnachlass von 50% gewährt.

Teil B
Entgelte für Ausstattung

Tarifstelle	Ausstattung	Basis	Preis (netto)
B.1.1	Technikpaket Heilbronn ohne Sprechstellen & ViKo[2]	je Stunde	40,00 €
B.1.2	Technikpaket Heilbronn mit Sprechstellen	je Stunde	65,00 €
B.1.3	Technikpaket Heilbronn mit Sprechstellen & ViKo	je Stunde	80,00 €
B.2.1	Technikpaket Gorzow ohne Sprechstellen & ViKo	je Stunde	40,00 €
B.2.2	Technikpaket Gorzow mit Sprechstellen	je Stunde	65,00 €
B.2.3	Technikpaket Gorzow mit Sprechstellen & ViKo	je Stunde	80,00 €
B.3	Technikpaket Schostka	je Stunde	20,00 €
B.4	Technikpaket Nimes	je Stunde	20,00 €
B.5	Mobiler Bildschirm 52“	Pauschalbetrag	185,00 €
B.6	Mobiler Bildschirm 92“	Pauschalbetrag	220,00 €
B.7	Stehtisch Schwarz	Pauschalbetrag	17,00 €
B.8	Tisch	Pauschalbetrag	20,00 €
B.9	Stuhlpaket verkettbar a 10Stk	Pauschalbetrag	75,00 €
B.10	Stuhlpaket mit Polster	Pauschalbetrag	80,00 €
B.11	Pauschale Sektempfang für Hochzeiten	Pauschalbetrag	50,00 €
B.12	Reinigungspauschale für Beseitigung von Verschmutzungen vor dem Rathaus anlässlich von Hochzeiten und anderen Veranstaltungen	Pauschalbetrag	200,00 €

Weitere Ausstattungen können auf Anfrage für ein angemessenes Entgelt vermittelt werden.

[2] Viko = Videokonferenzsystem

Teil C –
Zusatzleistungen

Tarifstelle	(eigene) Personalkosten variabel	Stundensatz (netto) pro Beschäftigten ohne Zuschläge	Stundensatz (netto) pro Beschäftigten mit Zuschlägen
C.1	Hausmeisterdienste für Auf- und Abbauarbeiten	45,00 €	56,25 €
C.2	Gebäudesicherheit	30,00 €	37,50 €
C.3	Ton- und Veranstaltungstechniker	55,00 €	68,75 €
C.4	Tresenkraft	45,00 €	56,25 €

Weitere Kosten von Fremdunternehmen gem. Rechnungsstellung.

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzliche Mwst.